

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 29

Helmstedt, den 20.07.2011

64. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

132.	Bekanntmachung der Richtlinie der Gemeinde Büddenstedt für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten vom 13.07.11	310
133.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krippe, der Kindertagesstätten und des Hortes in der Gemeinde Lehre	313
134.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Kindern in Krippen, Kindertagesstätten und dem Hort der Gemeinde Lehre	314
135.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Königslutter am Elm vom 02.12.2010	316
136.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Königslutter am Elm (Straßenreinigungsgebührensatzung)	319

B. Nichtamtlicher Teil

132. Bekanntmachung der Richtlinie der Gemeinde Büddenstedt für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten vom 13.07.11

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 92 Abs. 1 NGO /ab 01.11.11 § 120 Abs. 1 NKomVG). Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 94 NGO /ab 01.11.11 § 122 NKomVG) bleibt unberührt.

I. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Definition

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 59 Nr. 32 GemHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 3

Kreditaufnahme

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre (§ 83 Abs. 3 NGO /ab 01.11.11 § 111 Abs. 6 NKomVG).
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Gemeinderat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 88 Abs. 2 NGO/ ab 01.11.11 § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 92 Abs. 3 NGO/ ab 01.11.11 § 120 Abs. 3 NKomVG) zulässig.
- (3) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.
- (4) Die Laufzeit der Kredite sollte mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investitionen gewählt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist.

§ 4

Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

- (1) Der Gemeinde Büddenstedt müssen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.
- (2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Gemeinde Büddenstedt erfolgen.

§ 5

Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Gemeinderat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 92 Abs. 7 NGO /ab 01.11.11 § 120 Abs. 7 NKomVG).

§ 6

Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Gemeinderat.

§ 7

Unterrichtung

Der Verwaltungsausschuss ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen umfassend zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.

II. Kredite für Umschuldung

§ 8

Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

§ 9

Anforderungen

- (1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 7 entsprechende Anwendung.
- (2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.

III. Zuständigkeit – Inkrafttreten

§ 10

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Bürgermeister.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Büddenstedt, den 13.07.11

Gemeinde Büddenstedt
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Frank Neddermeier

133.

Bekanntmachung der

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krippe, der Kindertagesstätten und des Hortes in der Gemeinde Lehre

Aufgrund der §§ 6,8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 30. Juni 2011 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krippe, der Kindertagesstätten und des Hortes in der Gemeinde Lehre vom 01. August 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 18 vom 29.04.2010) beschlossen:

Artikel I

Anlage 1 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01. August 2011 in Kraft.

Lehre, 18. Juli 2011
Der Bürgermeister

gez.

Westphal

ABI-Nr. 29 vom 20.07.2011

134.

Bekanntmachung der

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Kindern in Krippen, Kindertagesstätten und dem Hort der Gemeinde Lehre

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 30. Juni 2011 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Kindern in Krippen, Kindertagesstätten und dem Hort der Gemeinde Lehre (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 18 vom 29.04.2010) beschlossen:

Artikel I

1. § 3 erhält die folgende Fassung:

(1) Die Anmeldung eines Kindes erfolgt nach schriftlichem Antrag des/der Erziehungsberechtigten unter Verwendung des von der Gemeinde vorbereiteten Vordrucks zum 01. oder 15. eines jeden Monats. Die Anmeldung erfolgt verbindlich für die Dauer von 6 Monaten. Erst danach ist eine Abmeldung möglich. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig. Krippenplätze werden ausschließlich ganztags vergeben.

(2) Die Anmeldung erfolgt durch die Kindertagesstättenleitung, die Plätze werden ausschließlich durch die jeweilige Kindertagesstättenleitung vergeben. Ist in der gewünschten Einrichtung kein Platz vorhanden, führt die jeweilige Kindertagesstättenleitung eine Liste. Diese wird nach den Kriterien zur Vergabe von Kindergartenplätzen am Wohnort und den Kriterien zur Vergabe von Krippenplätzen geführt. Absagen werden durch die Gemeinde Lehre erteilt.

(3) Das Kindergarten beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

(4) Das Anmeldeverfahren der Gemeinde Lehre beginnt am 01.10. eines jeden Jahres und endet am 31.12. eines jeden Jahres vor dem neuen Kindergartenjahr.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

(2) Die Kindertagesstätten Flechtorf und Lehre werden ab 2008, zunächst versuchsweise ganztätig geöffnet bleiben. Hierzu wird eine Reduzierung der Gruppen mit Mindestpersonalbesetzung in den Ferienzeiten erfolgen. Die Kindertagesstätten Flechtorf und Lehre werden eine Abfrage in der Elternschaft durchführen, für wie viele Kinder in den Ferienzeiten eine Betreuung unbedingt notwendig ist. Grundsätzlich sind die Kinder in den Sommerferien für die Dauer von 3 Wochen durch die Erziehungsberechtigten selbst zu betreuen.

Werden weniger als 5 Kinder für eine Betreuung während der Ferienzeit angemeldet, werden die angemeldeten Kinder in geöffneten Kindertagesstatteneinrichtungen betreut. Das gilt nicht für den Ferienhort.

2.2 Absatz 6 erhält die folgende Fassung:

(6) In den Kindertagesstätten Essenrode, Flechtorf, Lehre, Hort Lehre und Wendhausen wird ein Mittagessen angeboten. Die Teilnahme am Mittagessen ist freiwillig. Erfolgt eine Anmeldung zum Mittagessen, gilt diese grundsätzlich bindend bis zur Abmeldung. Eine Abmeldung des Mittagessens ist nur zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Buchung des Mittagessens für einen halben Monat ist möglich. Für die Kindertagesstätte Flechtorf gelten die vom Förderverein der Kindertagesstätte Flechtorf festgelegten Teilnahmebedingungen und Richtlinien.

Das Mittagessen wird monatlich pauschal durch die Verwaltung mit 20 Tagen abgerechnet. Das Essengeld ist bis zum 5. eines Monats im Voraus zu entrichten. Der aktuelle Preis für ein Mittagessen richtet sich nach dem tatsächlichen Angebot des Anbieters und ist in der jeweiligen Kindertagesstätte zu erfragen.

2.3 Absatz 7 erhält die folgende Fassung:

(7) Der Hort Lehre hat während der Ferien durchgehend geöffnet mit Ausnahme der 3 Wochen in den Sommerferien. Sollten weniger als 5 Kinder den Hort Lehre während der Ferienzeit besuchen, wird dieser mit den Horteinrichtungen in den Kindertagesstätten Flechtorf und Essenrode zusammengelegt.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. August 2011 in Kraft.

Lehre, 30. Juli 2011

Der Bürgermeister

gez.

Westphal

135.

**Bekanntmachung der
1. Satzung zur Änderung der**

**Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Königslutter am Elm
vom 02.12.2010**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1982 (Nds. GVBl. S. 230) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (GVBl. S. 360), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 30.06.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Königslutter am Elm vom 02.12.2010 beschlossen.

Artikel I

Mit dieser Änderungssatzung werden die Straßenverzeichnisse (Anlagen 1 und 2 zur Satzung) neu gefasst.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Königslutter am Elm, 30.06.2011

Der Bürgermeister

gez. Lippelt

(L. S.)

.....
(Lippelt)

Anlage 1

zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Königsutter am Elm

Reinigungs-kategorie 1

Stand: 01.07.2011

Folgende Straßen werden von der Stadt Königsutter am Elm einmal wöchentlich gereinigt:

Kernstadt

Adolf-Lüders-Straße	Kaiser-Lothar-Straße
Albrechtsburg	Kattreppeln
Alleweltestwete	Kesselhaus
Am Dönnekenberg	Kiefelhorn
Am Driebeinberg bis Ende Ausbaustrecke	Kleiner Hilligenhof
Am Kleiberg	Klemenshang
Am Lauinger Weg	Klinkenberg
Am Lutterberg	Klosterstraße
Am Markt	Kluskamp
Am Mauernkamp	Krukenbergstraße
Am Pastorenkamp	Kuhspring
Am Plan	Kupfermühlenberg bis Ende Ausbaustrecke
Am Rischbleek	Lindenstraße
Am Scheunenkamp	Loosberg
Am Schoderstedter Beek	Lutterstraße
Am Spitzen Kamp	Marktstraße
Am Weingarten ohne Stichstraßen zu 29, 30 und 39, 40	Mittelgasse
Amtsgasse	Mühlenstraße
An der Heidteichsriede	Neue Straße
An der Stadtmauer	Niedernhof
An der Zuckerfabrik (Teilstück von der Rottorfer Str. bis Straße Kesselhaus)	Nordstraße
Amselstieg	Obere Wanne
Amtsgarten	Parkstraße
Arndtstraße	Pirolweg
Bahnhofplatz	Plantagenring
Bahnhofstraße	Poststraße
Borumer Weg	Renne
Braunschweiger Straße	Rieseberger Weg
Breite Straße	Rotenkamper Weg
Buchenring	Rottorfer Straße von Helmstedter Straße bis Klärteiche
Dedekindweg	Rübenhof
Driebe	Samuel-Hahnmann-Straße einschließlich südlicher und oberer westlicher Wendehammer
Dr. Heinrich-Gremmels-Straße von Rieseberger Weg bis Einmündung Schmidt-Reindahl-Straße	Scheppauer Weg
Eichendorffstraße bis Ende Ausbaustrecke	Schlegersbusch
Eierkamp	Schmidt-Reindahl-Straße
Elmstraße bis Einmündung Buchenring	Schmiedeberg
Fallersleber Straße	Schoderstedt
Finkenbreite ohne Stichstraße	Schoderstedter Feld
Fischersteg zwischen Fallersleber Str. und Kindergarten	Schoderstedter Ring ohne Stichstraßen zu 9, 10 und 13, 14
Forstgarten	Schoderstedter Straße
Friddelbusch	Schöppenstedter Straße bis Einfahrt Altenheim Stiemerling
Friedlandweg	Sonnenweg
Gänsemarkt	Steinfeld bis "An der Anstaltsmauer" ausgenommen obere östliche Stichstraße (Haus Nr. 41 - 47 und 61)
Gänsewinkel bis Ende Ausbaustrecke ohne Stichstraßen	Stendeklee
Gartenweg bis Ende Ausbaustrecke	Stobenberg
Gerhart-Hauptmann-Straße	Ulmenweg
Gerichtsweg	Vor dem Kaiserdom
Glentorfer Weg	Waldenburger Weg
Glockenkamp	Wallstraße
Griepenkerlstraße	Wellenbusch
Großer Hilligenhof	Westernstraße
Haidfeld	Wilhelm-Bode-Straße
Hassestraße	Wilhelm-Raabe-Straße
Helmstedter Straße bis Einfahrt Lutterberg	Wilhelm-Schwieger-Straße
Hermann-Hesse-Straße	Wolfsburger Straße (Teilstück Arndtstraße bis Einmündungs- bereich Gerhart-Hauptmann-Str.)
Hirschberger Weg	Zeisigweg
Holtnickel	Zuckerweg
Hucketal	
Im Grunde	
Immanuel-Kant-Straße	

Anlage 2

zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Königslutter am Elm

Reinigungs-klasse 2

Stand: 01.07.2011

Ortschaft Beienrode

Alte Obstwiese
Am Lehmberg
Beienroder Hauptstraße
Bergmannstraße
Dornweg
Jackenkamp
Kapellenplatz
Masch
Schachtweg ohne
Stichstraße zu Nr. 10
Schwarzer Weg
Steinumer Straße bis Nr. 16

Ortschaft Boimstorf

Bartelsstraße
Freikamp
Friedhofstraße
Kirchplatz
Lehrer Straße
Maschstraße ohne Stich-
straße zu Sundernstr. Nr.17
Sonnenstraße
Steinweg ohne Stichstraße
zu Sonnenstraße 6
Sundernstraße
Vor dem Rundling ohne
Stichstraße zu Nr. 17
Wilhelmstraße
Zimmerstraße

Ortschaft Borum

Am Dorfe ohne Stichstraße
zu Am Dorfe 19
Am Klapperberge
Am Mühlengraben bis Nr. 6
An den Tröggen bis Zufahrt
Landstraße 2
An der Linde ohne Stich-
straße zu Nr. 4
Damm
Dorfstraße
Elmring
Im Winkel
Katthagen ohne Stichstraße
zu Nrn. 5, 6
Kirchstraße
Landstraße
Molkereiweg
Müllers Winkel
Rosenhagen bis Nr. 4
Rottensweg
Sichter

Ortschaft Glentorf

Boimstorfer Straße bis
südl. Einmündung Rosen-
ring
Drosselgasse ohne Stich-
straße zu Nr. 2
Gutsstraße ohne Stich-
straße zu Nr. 6
Heiligendorfer Straße
Im Südfeld
Kirchblick
Lerchenweg
Rosenring
Rotdornallee
Sandweg
Sattlerweg
Wiesengrund
Zum Schuntertal ohne
Stichstraße zu Nr. 6

Ortschaft Groß Steinum

Am Herzberg ohne Stich-
straße auf Höhe Nr. 2
Am Kirchberg ohne Stich-
straße zu Nr. 3
Am Luffe
Am Wippstein
Auf dem Kampe
Brunnerweg
Burgweg
Dornstraße bis Friedhof
Fuchsbergstraße
Schunterstraße bis Nr. 5
Süplingenburger Straße
Triftgasse
Vor der Uhle

Ortschaft Klein Steimke

Glentorfer Straße
Neindorfer Straße
Ochsendorfer Straße
Rhoder Straße
Ringstraße

Ortschaft Lauingen

Am Beek
Am Gänsemorgen bis
Kreuzbreite 2
Brückentor
Hilligenberg
Hinter der Kirche
Klintbreite ohne Stichstra-
ße südl. Sandstraße
Klintstraße
Kornstraße
Kreuzbreite
Kreuzweg
Lutterstieg
Oberes Dorf
Sandstraße
Siedlung
Stobenbrink ohne Stich-
straße
Thie ohne Stichstraße zu
Nr. 10
Thiegarten

Ortschaft Leim

Ackerstraße
Alte Krugstraße
Am Lindenberg
Am Ostborn
Am Osterbeek
An der Lehmkuhle
An der Woorth
Dünnhauptstraße ohne
Stichstraße zu Nr. 4
Eichenbergstraße
Hauptstraße
Kirchgasse
Kurze Straße
Laagstraße
Langeleber Straße
Schierenstraße bis Nr. 16
Schlesierring
Waldstraße

Ortschaft Ochsendorf

Alte Dorfstraße
Am Berge westlich
Winkelstraße 1
Am Sportplatz
Im Hasenwinkel
Neulandstraße
Steinker Straße
Winkelstraße

Ortschaft Rhode

Am Bauernberg
Am Gerstenkamp
Am Hagen
Am Sohl
Am Südhang
Bergstraße
Bisdorf
Gartenstraße
Kampstraße
Kirchberg ohne Stichstra-
ßen
Sarlingstraße
Schulweg
Teichstraße

Ortschaft Rieseberg

Am Kreyenberg
Am Löpken
Im Kirchwinkel
Kleikamp
Riesebergblick
Schulstraße
Wiesemaschweg bis 1 A
Zum Osterberg ohne
Stichstraße zu Nr. 4

Ortschaft Rotenkamp

Ackerwinkel
Bäckerstraße
Eckerkamp
Im Rodekamp
Siedlungsweg
Zur Feldscheune

Ortschaft Rottorf

Am Buchberg ohne Stich-
straße zu Nrn. 6, 7
Am Lindenplatz
An der Schmiede
Dornblick ohne Stichstraße
zu Nrn. 7, 9
Elmblick
Kopfwiden
Krugkamp
Mühlenring
Siedlergasse
Steinkuhle
Sunstedter Straße
Wenderweg
Werner-Schrader-Straße
Wiesenweg
Zum Sportplatz

Ortschaft Scheppau

Am Dorfplatz
Am Hagenberg
Bergblick
Gänseweide
Im Körbchen
Kirchweg
Mühlenweg
Zum Heeg
Zum Rieseberg

Ortschaft Schickelsheim

Am Teiche
An der Domäne

Ortschaft Sunstedt

Am Hulm ohne Stichstraße
zu Brunnenstraße Nr. 11
Am Wall
An der Kirche
Berliner Straße ohne Stich-
straßen zu Nrn. 8, 16 a
Brunnenstraße
Darre
Dornblick
Gänsekamp
Gemeindetwete
Im Siek
Neumark
Wiesenstraße

Ortschaft Uhry

Am Horstfeld ohne Stich-
straßen zu Nrn. 3-8
Am Krugberg
Auestraße
Triftweg
Uhraustraße
Windmühlenweg
Zu den Weiden

136.

**Bekanntmachung der
1. Satzung zur Änderung
der
Gebührensatzung
für die Straßenreinigung
in der Stadt Königslutter am Elm
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), des § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) 23. 01.2007 S. 41), in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 30.06.2011 folgende Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 02.12.2010 beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlagen 1 und 2 zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen anliegen (Anlieger) bzw. die übrigen, die von diesen erschlossen werden (Hinterlieger). Dies gilt auch, wenn das Grundstück durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Grünfläche, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet oder besteht ein dingliches Nutzungsrecht, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung) der Nießbraucher (§ 1030 BGB), der Wohnungsberechtigte (§ 1093) oder der Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gebührenpflichtig.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Straßenreinigung ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle Meter abgerundet und die Reinigungsklasse, zu der die Straße gehört. Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen.
- (2) Bei Hinterliegergrundstücken im Sinne von § 3 Nr. 1 – 3 gilt als Straßenfrontlänge die Grundstücksbreite, mit der das Grundstück an die jeweiligen Wege angrenzt. Für Hinterliegergrundstücke im Sinne von § 3 Nr. 4 ist als Straßenfrontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksbreite maßgeblich. Dabei ist bei einer Entfernung von der zu reinigenden Straße bis zu 50 m die ermittelte Grundstücksbreite um 25 % und bei einer Entfernung von über 50 m um 50 % zu kürzen.
- (3) Der Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Er beträgt 25 % der Gesamtkosten der Straßenreinigung.

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum, Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung; dies gilt mit der Aufnahme der Straße in das Straßenverzeichnis als erfolgt. Die davon betroffenen Verpflichteten sind vom Entstehen der Gebührenpflicht zu benachrichtigen. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Für jeden Monat, in dem die Gebührenpflicht besteht, wird 1/12 der in § 4 festgesetzten Gebühr erhoben.
- (2) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt mit Ausnahme von § 4 Absatz 1 rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

§ 4 Absatz 1 tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Königslutter am Elm, den 30.06.2011

gez. Lippelt

(Lippelt)

(L. S.)

ABI-Nr. 29 vom 20.07.2011

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Kilian